

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jork.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jork für den Friedhof folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (2) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) 1Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. 2Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) 1Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. 2Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

| | | |
|----|---|------------|
| 1) | Individuelle Grabstätte Für 30 Jahre inkl. FuG, Anlage und Pflege für gesamte Ruhezeit | 3.250,00 € |
| 2) | Nutzungsgebühr Reihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren Für 30 Jahre | 80,00 € |
| 3) | Nutzungsgebühr Reihengrabstätte für Personen über 5 Jahre Für 30 Jahre | 165,00 € |
| 4) | Sarggemeinschaftsfeld Für 30 Jahre inkl. FuG, Anlage und Pflege für gesamte Ruhezeit | 2.845,00 € |
| 5) | Sarggemeinschaftsfeld Doppel 1. Belegung Für 30 Jahre inkl. FuG, Anlage und Pflege für gesamte Ruhezeit | 3.250,00 € |
| 6) | Sarggemeinschaftsfeld Doppel 2. Belegung Für 30 Jahre inkl. FuG, Anlage und Pflege für gesamte Ruhezeit zzgl. Gebühr nach § 6 Abs. 1 Nr. 9.4 für die Verlängerung von Nr. 5 | 2.845,00 € |
| 7) | Urnengemeinschaftsfeld Für 30 Jahre inkl. FuG, Anlage und Pflege für gesamte Ruhezeit | 1.625,00 € |
| 8) | Urnenreihengrabstätte Für 30 Jahre | 270,00 € |

| | | |
|-----|--|----------|
| 9) | Urnenwahlgrabstätte Für 30 Jahre | 350,00 € |
| 10) | Wahlgrabstätte Für 30 Jahre | 405,00 € |
| 9) | 1. Individuelle Urnenwahlgrabstätte, jedes Jahr der Verlängerung | 110,00 € |
| | 2. Verlängerung der Urnenwahlgrabstätte | 12,50 € |
| | 3. Verlängerung der Wahlgrabstätte | 15,00 € |
| | 4. Sarggemeinschaftsfeld Doppel (Ruhezeitausgleich) | 95,00 € |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

| | |
|---|----------|
| Erdbestattung | 885,00 € |
| Erdbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 310,00 € |
| Urnenbestattung | 445,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 60,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 30,00 € |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | 30,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Grabarten:

| | |
|---------------------------------|---------|
| Für ein Jahr – je Grabstelle –: | 18,00 € |
|---------------------------------|---------|

V. Gebühren für die Ausbettung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und das Vorbereiten der Überführung wird eine Gebühr in Höhe der doppelten jeweiligen Beisetzungsgebühr erhoben.

VI. sonstige Gebühren:

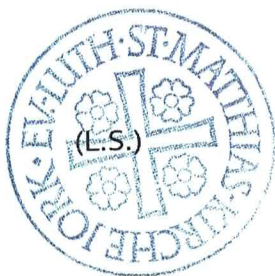
Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 07.12.2015 außer Kraft.

Jork, 02.12.2025

Der Kirchenvorstand:



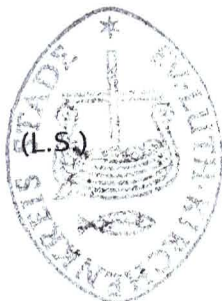
Paul-Benjamin Henke
Pastor

Vorsitzender
Pastor Paul-Benjamin Henke

Christel Rühling

Kirchenvorsteherin
Christel Rühling

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.



Gabriele Furche

Leiterin des Kirchenamtes in Stade
Gabriele Furche